

Benutzungsordnung

für das Bürger- und Vereinshaus
„Alter Bahnhof“
in Oberderdingen-Flehingen

Der Gemeinderat hat am 04.07.2023 die nachfolgend abgedruckte Benutzungsordnung für das Bürger- und Vereinshaus „Alter Bahnhof“ in Oberderdingen-Flehingen beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Gebäude „Alter Bahnhof“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberderdingen. Er dient entsprechend seiner Zweckbestimmung ausschließlich den örtlichen Vereinen und Organisationen.
- (2) Entsprechend dieser Zweckbestimmung stehen die Räumlichkeiten „Alter Bahnhof“ nur für Veranstaltungen für Vereine und Organisationen zur Verfügung.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeindeverwaltung.
- (4) Über Ausnahmen von der zweckbestimmten Nutzung entscheidet der Bürgermeister.

§ 2

Beschreibung der öffentlichen Einrichtung

Für die Benutzung stehen zur Verfügung: Foyer, Vereinsraum 1, Vereinsraum 2, Küche, WC Damen, Behinderten WC, WC Herren und Putzraum.

§ 3

Kreis der Nutzungsberechtigten

- (1) Nutzungsberechtigt sind die Gemeinde Oberderdingen, die örtlichen Vereine und Organisationen, die örtlichen Kirchengemeinden sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien.
- (2) Über Ausnahmen im Sinne von Abs. 1 entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Überlassung (Benutzung) der Räumlichkeiten des Gebäudes „Alter Bahnhof“, seiner Einrichtungen und sonstigen Gegebenheiten bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung und Hausordnung ist. Eine ausdrückliche Anerkennung der mitgeteilten Überlassungsbedingungen ist nicht erforderlich.
- (2) Bei der Erlaubnis wird unterschieden nach
 - a) einer Erlaubnis für die einmalige Benutzung
 - b) einer Erlaubnis für die regelmäßige Benutzung
- (3) Der Antrag auf Überlassung (Benutzung) für die einmalige Benutzung ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Für die regelmäßige Benutzung des Gebäudes „Alter Bahnhof“ wird von der Gemeindeverwaltung ein Belegungsplan erstellt. Anträge zur regelmäßigen Benutzung haben die örtlichen Vereine 3 Monate vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn bei der Gemeinde Oberderdingen zu stellen. Durch die Aufnahme in den Belegungsplan wird ein Nutzungsverhältnis begründet. Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung nach Beteiligung des Ortschaftsrates Flehingen erstellt.
- (5) Bei der Belegung hat der Belegungsplan der Vereine Vorrang. Über die weitere Belegung der Räumlichkeiten „Alter Bahnhof“ kann erst nach Erstellung des Belegungsplans entschieden werden.
- (6) Der Antrag soll Angaben enthalten über den Veranstalter, den Verantwortlichen, den Termin, die Dauer, die Art der Veranstaltung und den Umfang der Benutzung (z. B. Benutzung von Bühne und technischen Einrichtungen). Formulare können bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.
- (7) Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Einrichtungen benötigt werden und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstrecken wird.
- (8) Die benutzten Räume und Anlagen sind in einer angemessenen Zeit nach Beendigung der Veranstaltung oder nach Vorgabe durch die Gemeindeverwaltung besenrein und die Vereinsküche ist endgereinigt zu übergeben. Alle Fenster sind zu schließen und die Räumlichkeiten sind ordnungsgemäß mit dem Chip zu verschließen.
- (9) Zur Bestimmung eines Verantwortlichen wird die Benutzungserlaubnis nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt. Im Antrag ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen.

- (10) Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
- (11) Die Benutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Die Gemeinde weist dem Antragsteller die Räumlichkeiten zu und bestimmt die Benutzungszeiten. Die erteilte Benutzungserlaubnis kann nachträglich eingeschränkt, mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ebenso kann die Gemeinde ganz von dieser zurücktreten, wenn die Benutzung des Gebäudes „Alter Bahnhof“ durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhergesehenen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. In diesem Fall entstehen aufgrund der erteilten Erlaubnis keine Ansprüche gegen die Gemeinde auf Entschädigung für Verlegung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung oder Zuweisung anderer Räumlichkeiten.
- (12) Die Erlaubnis zur regelmäßigen Benutzung wird längstens jeweils bis zum 31.12. des folgenden Jahres erteilt. Die Erlaubnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn bis zum 30.09. des folgenden Jahres kein Änderungsantrag vorliegt.
- (13) Zur Vorbereitung einer Einzelveranstaltung kann im Bedarfsfall eine regelmäßige Benutzung am Vortag eingeschränkt werden. Ausnahmsweise kann an einem weiteren Tag die regelmäßige Benutzung eingeschränkt werden. Spätestens im Antrag auf Überlassung müssen Vorbereitungszeiten beantragt werden.
- (14) Zum Zwecke der Reinigung, Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. unterbrochen werden. Dies wird den Benutzern in der Regel rechtzeitig mitgeteilt.
- (15) Die Gemeinde kann vom Nutzer eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 **Verwaltung, Hausrecht**

- (1) Das Gebäude „Alter Bahnhof“ mit seinen Einrichtungen wird von der Gemeinde Oberderdingen verwaltet.
- (2) Eine von der Gemeinde ermächtigte Person übt als Beauftragter des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 6 Bereitstellung der Räume

- (1) Beschädigungen oder Mängel der Räume und sonstigen Einrichtungen, die bei Übergabe festgestellt werden, sind dem Beauftragten der Gemeinde sofort mitzuteilen. Die Räume und sonstigen Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer die Mängel nicht sofort bei der Übergabe beanstandet. Die Rückgabe hat vor einer weiteren Überlassung an einen anderen Nutzer im angetroffenen Zustand an den Beauftragten der Gemeinde zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind, und das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird die Gemeinde Kostenersatz verlangen. Dasselbe gilt, wenn eine Nachreinigung erforderlich ist.
- (2) Die Einrichtung darf vom Nutzer nur entsprechend der erteilten Erlaubnis benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Besondere Pflichten der Benutzer

- (1) Ein verantwortlicher Leiter des Nutzers muss bei der Veranstaltung anwesend sein. Im Antrag auf Überlassung ist dieser namentlich zu benennen. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und sonstiger Rechtsvorschriften.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Dabei entstehende Gebühren aufgrund erforderlicher Anmeldungen und Genehmigungen gehen zu Lasten des Nutzers.
- (3) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für eine Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Änderung nicht bereit, kann die Gemeinde die Benutzungserlaubnis verweigern oder widerrufen. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu.
- (4) Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen verpflichtet.

- (5) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung. Der Nutzer ist auch für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht verantwortlich.
- (6) Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Nutzer zu stellen.
- (7) Den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten, auch wenn die Einrichtung ordnungsgemäß überlassen worden ist. Den Beauftragten der Gemeinde ist deshalb zur Wahrung dienstlicher Be lange jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (8) Für die Anzahl der Besucher ist der jeweilige Bestuhlungsplan der Gemeinde maßgebend. Die festgesetzten Besucher-Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 8 Hausordnung

Näheres zur Benutzung des Gebäudes „Alter Bahnhof“ wird in einer Hausordnung geregelt. Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

§ 9 Weitere Ordnungsvorschriften

- (1) Das Öffnen und Schließen des Gebäudes „Alter Bahnhof“ erfolgt durch den verantwortlichen Leiter des Nutzers.
- (2) Bis zur vollständigen Räumung hat der verantwortliche Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.
- (3) Offenes Feuer und die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sind untersagt. Ausnahmen erteilt in begründeten Fällen die Gemeinde Oberderdingen.
- (4) Im Gebäude „Alter Bahnhof“ gilt gemäß dem seit 01.08.2007 in Kraft getretenen Landesnichtraucherschutzgesetz in sämtlichen Räumen und Nebenräumen Rauchverbot.
- (5) Änderungen an der Einrichtung dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (6) Jede Art der Werbung innerhalb oder außerhalb des Gebäudes „Alter Bahnhof“ bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (7) Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen werden.
- (8) Die Beleuchtungs- und Heizungsanlagen dürfen nur durch den verantwortlichen Leiter des Nutzers bedient werden.

- (9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Von dieser Regelung sind Blindenführhunde ausgenommen.
- (10) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen.
- (11) Zusätzliche Ordnungsvorschriften sind in der Hausordnung enthalten.

§ 10 Bestimmungen für den gewerblichen Betrieb

- (1) Eine Gewerbeausübung im Gebäude „Alter Bahnhof“ bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Für diese Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.
- (2) Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen sowie gewerbliches Fotografieren darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde erfolgen.

§ 11 Schadensfälle

- (1) Alle Beschädigungen am Gebäude und den sonstigen Einrichtungen sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Gemeinde gegenüber haftet der Veranstalter bzw. der Verein. Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters bzw. Vereins beseitigt.
- (2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. Vereins.

§ 12 Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Die Gemeinde Oberderdingen überlässt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen beweglichen Sachen des Gebäudes „Alter Bahnhof“ antragsgemäß zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Antragsteller bzw. dessen Verantwortlicher ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und die sonstigen beweglichen Sachen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Teile, Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Oberderdingen an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, sonstigen beweglichen Sachen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Bei Schäden an Räumen, Einrichtungen und sonstigen beweglichen Sachen des Gebäudes „Alter Bahnhof“ ist vom Verantwortlichen zusammen mit der von der Gemeinde beauftragten Person ein Schadensprotokoll zu fertigen.

- (2) Mängel sind unverzüglich der von der Gemeinde beauftragten Person anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen und sonstigen beweglichen Sachen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Für die von Veranstaltern oder Besuchern oder sonstigen Personen eingebrachten Gegenstände (Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke, sonstige Gegenstände) übernimmt die Gemeinde keinerlei Verantwortung und Haftung. Für Garderobe wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (4) Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die auf dem Grundstück abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antragsteller stellt die Gemeinde Oberderdingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, sonstigen beweglichen Sachen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Antragsteller verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Oberderdingen, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Oberderdingen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (6) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeinde bei Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 13 **Ausschluss von der Benutzung**

Vereine bzw. Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 14 Rücktritt

- (1) Führt der Antragsteller aus einem von der Gemeinde Oberderdingen nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Nutzungsvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und Gebühren nach der Entgeltordnung für die Benutzung des Objekts „Alter Bahnhof“ als Ausfallentschädigung zu entrichten, sofern die Gemeinde nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist. Der Rücktritt hat spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen. Danach ist das volle Entgelt zu entrichten. Näheres wird in der Entgeltordnung geregelt.
- (2) Entsprechend § 4 kann die Gemeinde die Erlaubnis aus wichtigem Grund widerrufen. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Gemeinde kann die Erlaubnis ferner insbesondere widerrufen, wenn die Benutzung der Einrichtung im Falle höherer Gewalt bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehnen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.

Der Verein bzw. Veranstalter kann im Falle des Widerrufs der Erlaubnis (Rücktritt) keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

- (3) Bei Eigenbedarf der Gemeinde können regelmäßige Belegungen ersatzlos gestrichen werden.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Oberderdingen. Der Gerichtsstand richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 16 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung am 01.01.2024 tritt gleichzeitig die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Oberderdingen, den 27.09.2023



Thomas Nowitzki
Bürgermeister